



Peter Hintze
Mitglied des Deutschen
Bundestages

Katherina Reiche
Mitglied des Deutschen
Bundestages
Parlamentarische
Staatssekretärin a.D.

Dr. Kristina Schröder
Mitglied des Deutschen
Bundestages
Bundesministerin a.D.

Dagmar Wöhrl
Mitglied des Deutschen
Bundestages
Parlamentarische
Staatssekretärin a.D.

Arnold Vaatz
Mitglied des Deutschen
Bundestages
Stellv. Vorsitzender der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

15. Juni 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Donnerstag, dem 2. Juli, werden wir in 1. Lesung über die Gesetzentwürfe zur Regelung der Suizidhilfe beraten.

Mit unserem Gesetzentwurf, den wir Ihnen als Anlage übersenden, wollen wir das intime Arzt-Patienten-Verhältnis vor rechtlichen Sanktionen schützen. Dort, wo es um menschliches Leiden an der Grenze zwischen Leben und Tod geht, ist das scharfe Schwert des Strafrechts das falsche Mittel. Wir sind der Auffassung, dass der in unserem Land seit nahezu 150 Jahren bestehende Grundsatz gewahrt bleiben sollte, wonach sowohl der Suizid als auch die Beihilfe zum Suizid straflos ist. Im Unterschied zu allen anderen Gesetzentwürfen zur Sterbehilfe sehen wir bewusst von einer Änderung des Strafrechts ab.

Die große Mehrheit der Bevölkerung, die Ärzteschaft und die deutsche Strafrechtswissenschaft lehnen eine Verschärfung des Strafrechts ab. Die Ärzte bitten darum, dass ihnen am Krankenbett eine verantwortliche Gewissensentscheidung auch weiterhin ohne strafrechtliche Drohungen ermöglicht wird. Die Menschen wünschen sich, dass wir anstelle des Strafrechts das Leiden der Patienten und ihrer Angehörigen in den Blick nehmen. Diesem Herzenswunsch der Menschen sollten wir als Parlament entsprechen.

Derzeit besteht eine hohe Rechtsunsicherheit für Ärzte und Patienten, da das ärztliche Standesrecht in 10 von 17 Landesärztekammern die ärztliche Suizidhilfe

untersagt, obgleich die Suizidhilfe straflos ist. Ärzte riskieren daher berufsrechtliche Sanktionen je nachdem, in welcher Ärztekammer sie Mitglied sind. Im Falle einer Verschärfung des Strafrechts würde die ohnehin komplizierte Rechtslage noch schwieriger.

Der Versuch, das Wirken von Sterbehilfevereinen und einzelnen „Sterbehelfern“ im Wege eines Verbots der organisierten, geschäftsmäßigen bzw. gewerbsmäßigen Suizidhilfe unter Strafe zu stellen, beinhaltet ein empfindliches Restrisiko vor allem für diejenigen Ärzte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit Grenzfällen zu tun haben, wie etwa Onkologen und Palliativmediziner. Diese Ärzte müssen befürchten, dass ihre Gewissensentscheidung strafrechtliche Ermittlungen nach sich zieht, auch wenn sie nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Suizidhilfe leisten würden und eine Verurteilung unwahrscheinlich wäre. Dies zerstört das Arzt-Patienten-Verhältnis.

Deshalb sieht unser Gesetzentwurf die Aufnahme eines neuen § 1921 a im Bürgerlichen Gesetzbuch vor, der es todkranken Menschen ausdrücklich gestattet, ihren behandelnden Arzt des Vertrauens um Hilfe bei der selbstvollzogenen Lebensbeendigung zu bitten. Diese Vorschrift betrifft nur die Fälle, bei denen es nicht mehr um das Ob des Todes, sondern nur noch darum geht, ob der Patient weiter leiden muss. Jeder Mensch hat das Recht auf ein Sterben in Würde. Wir hielten es für eine unerträgliche Verzerrung unserer Werteordnung, wenn aus dem Recht zum Leben ein Zwang zum Leiden würde.

Nach dieser Vorschrift soll eine ärztliche Suizidhilfe unter folgenden Voraussetzungen geschützt sein:

- Der Patient muss volljährig und einwilligungsfähig sein.
- Der Patient muss an einer unheilbaren und unmittelbar zum Tode führenden Erkrankung leiden. Damit betrifft diese Vorschrift nur die sehr wenigen Fälle, bei denen die Palliativmedizin an ihre Grenzen stößt. Ausgeschlossen sind z.B. psychische Erkrankungen oder Demenz.
- Der Patient muss über zur Verfügung stehende Alternativen, insbesondere über palliativmedizinische Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt werden.
- Die ärztliche Diagnose muss von mindestens einem weiteren Arzt bestätigt werden.
- Für den Arzt besteht der Grundsatz der Freiwilligkeit.

Für alle anderen Fallkonstellationen bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage.

Mit einer solchen Regelung geben wir Menschen die Sicherheit, dass sie sich in einer Leidenssituation ihrem behandelnden Arzt anvertrauen können, der sie in aller Regel intensiv begleitet hat und daher am besten einzuschätzen vermag, was

in Würdigung der Gesamtsituation zu verantworten ist. Die Erfahrung aus der Sterbebegleitung lehrt, dass gerade das sichere Wissen, sich in einer aussichtslosen Situation an einen Arzt wenden zu können, dazu führt, dass Menschen von einem Suizidwunsch letztlich Abstand nehmen.

Sterbehilfvereine und solche Personen, die von sich aus Sterbehilfe anbieten, lehnen wir ab. Deren Tätigkeit wird mit der von uns vorgeschlagenen Regelung wirksam die Grundlage entzogen, ohne die verantwortungsvoll handelnden Ärzte zu gefährden.

Die Erfahrung aus anderen Ländern zeigt, dass dort, wo die ärztliche Suizidhilfe gestattet ist, sich die Anzahl der Suizidhilfefälle konstant auf sehr niedrigem Niveau bewegt. Dies sollte uns ermutigen. Die Ärzte verdienen unser Vertrauen.

Mit unserem Gesetzentwurf schaffen wir Rechtssicherheit und leisten einen Beitrag zum Rechtsfrieden in unserem Land in einer ethisch schwierigen Frage.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen mit Ihrer Unterschrift auf dem Formular unterstützen würden. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



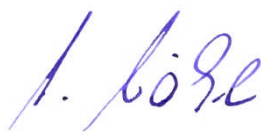
Peter Hintze



Katherina Reiche



Dr. Kristina Schröder



Dagmar Wöhrle



Arnold Vaatz